

Periodische Informationen über Wirtschaftsberatung, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Sehr geehrte Leserin
Sehr geehrter Leser

Die Mehrwertsteuer gilt als eine moderne Steuer. Sie löste vor 20 Jahren die in die Jahre gekommene Warenumsatzsteuer ab. Seither hat sich in diesem Bereich viel verändert. Die Komplexität hat deutlich zugenommen. Zahlreiche Fachfragen können heute ohne Expertenwissen kaum mehr gelöst werden. Die Mehrwertsteuerpflichtigen sind je nach Abrechnungsrhythmus immer wieder mit den Anforderungen der diesbezüglichen Deklaration konfrontiert. Der Hauptbeitrag dieser T+R-Info-Ausgabe befasst sich deshalb mit den Herausforderungen zum korrekten Ausfüllen der Mehrwertsteuerabrechnung sowie der dazugehörigen Umsatzabstimmung und vermittelt die notwendigen Erklärungen zu möglichen Fragen, die sich daraus ergeben.

Die Übergangsfrist für die Umstellung auf das neue Rechnungslegungsrecht ist anfangs dieses Jahres abgelaufen. Ab dem Geschäftsjahr 2015 haben alle Gesellschaften, die den Vorschriften von Art. 957 ff OR unterliegen, ihre Geschäftsbücher nach dem neuen Rechnungslegungsrecht abzuschließen. Bisherige Erfahrungen bei den Umstellungsarbeiten haben gezeigt, dass die Erstellung des Anhangs eine besondere Herausforderung darstellt. Der praktische Tipp zeigt nochmals auf, welche Strukturen eingehalten werden muss, welche Informationen auszuweisen sind und welche Hürden es dabei zu bewältigen gilt.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre!

Ihre T+R AG

Öffnungszeiten über Weihnachten und Neujahr

Montag, 21. Dezember 2015	normale Öffnungszeiten
Dienstag, 22. Dezember 2015	normale Öffnungszeiten
Mittwoch, 23. Dezember 2015	normale Öffnungszeiten
Donnerstag, 24. Dezember 2015	09.00 - 11.00 Uhr
Freitag, 25. Dezember 2015	Geschlossen
Samstag, 26. Dezember 2015	Geschlossen
Sonntag, 27. Dezember 2015	Geschlossen
Montag, 28. Dezember 2015	09.00 - 12.00 Uhr / 13.30 - 16.00 Uhr
Dienstag, 29. Dezember 2015	09.00 - 12.00 Uhr / 13.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch, 30. Dezember 2015	09.00 - 12.00 Uhr / 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag, 31. Dezember 2015	09.00 - 11.00 Uhr
Freitag, 01. Januar 2016	Geschlossen
Samstag, 02. Januar 2016	Geschlossen
Sonntag, 03. Januar 2016	Geschlossen

Ab Montag, 4. Januar 2016, 08.00 Uhr, sind wir gerne wieder wie gewohnt für Sie da.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen frohe Festtage.

In dieser Ausgabe



Die Mehrwertsteuerabrechnung **2**

eine tour d'horizon

Der praktische Tipp **5**

Das neue Rechnungslegungsrecht

Personelles **6**

Beförderungen
Prüfungserfolg
Herzlich Willkommen

Veranstaltungen **6**

MWST-Kurse

Die Mehrwertsteuerabrechnung – eine tour d’horizon

Die MWST-Abrechnung

Allgemeines

Die MWST-Abrechnung ist, je nach gewählter Abrechnungsmethode, monatlich (effektive Abrechnungsmethode), vierteljährlich (effektive Abrechnungsmethode oder Pauschalsteuersatzmethode) oder halbjährlich (Saldosteuersatzmethode) unaufgefordert bei der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung MWST (ESTV), einzureichen.

Die steuerpflichtige Person hat für die Einreichung der MWST-Abrechnung nach Ablauf der Abrechnungsperiode 60 Tage Zeit. Nach Ende der Abrechnungsperiode +60 Tage ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet. Dieser beträgt zurzeit 4 %. Eine Fristverlängerung kann online vorgenommen werden, stoppt jedoch den Zinslauf nicht. Es besteht in diesem Fall die Möglichkeit, eine Akontozahlung in der Höhe der voraussichtlich geschuldeten Steuer zu leisten.

Vor der rechtsgültigen Unterzeichnung und anschliessenden Einreichung der MWST-Abrechnung ist diese auf folgende Punkte zu überprüfen:

- Originalformular: Nur das Originalformular ist einzureichen (inkl. Scan-Code im oberen Bereich); sollte dies fehlen oder wurde es «verdrückt», kann online über die Homepage der ESTV ein neues bestellt werden.
- Korrekte Werte: Es sind nur Zahlen der Abrechnungsperiode in die MWST-Abrechnung aufzunehmen, welche auch in diese Periode gehören.
- Rechen- und Schreibfehler: Die MWST-Abrechnung ist ohne Rechen- und Schreibfehler einzureichen.
- Beilagen: Es sind nur von der ESTV geforderte Beilagen mit der MWST-Abrechnung mitzuschicken.



Fabienne Ryser
MAS FH in Mehrwertsteuer
Bachelor FH in Wirtschaftsrecht
Prokuristin

Hinweis: Seit dem 8. September 2015 können sämtliche Steuerpflichtige die elektronische MWST-Abrechnung nutzen (bisher eingeschränkt auf gewisse Kantone). Die elektronische MWST-Abrechnung bietet die folgenden Funktionen:

- Elektronische Einreichung der MWST-Abrechnungen und Korrekturabrechnungen
- Elektronische Einreichung der Jahresabstimmung
- Elektronische Fristverlängerung
- Geschäftsübersicht mit den pendenten sowie abgeschlossenen, über das Portal eingereichten Abrechnungen

Gliederung der MWST-Abrechnung

Abbildung: MWST-Abrechnung nach effektiver Methode

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)	Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland	200		
In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus nicht steuerbaren Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird	205		
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)	220		
Leistungen im Ausland	221 +		
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)	225 +		
Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird	230 +		
Entgeltminderungen	235 +		
Diverses (z.B. Wert des Bodens)	280 +		
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)	299		289

Umsatz

Ziff. 200: Bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten sind sämtliche in Rechnung gestellte Entgelte und Zahlungseingänge ohne Rechnung der entsprechenden Abrechnungsperiode zu deklarieren. Bei der Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten sind sämtliche vereinnahmten Entgelte zu deklarieren.

Ziff. 205: Entgelte gemäss Art. 21 Abs. 2 MWSTG, für welche gemäss Art. 22 MWSTG optiert wurde, sind in Ziff. 205 zu deklarieren.

Ziff. 220: Von der Steuer befreite Leistungen (z.B. Exportlieferungen) und Lieferungen/Dienstleistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen sind in Ziff. 220 zu deklarieren und werden damit vom Gesamtentgelt in Ziff. 200 in Abzug gebracht. Der Nachweis der Befreiung ist aufzubewahren. Auf vorsteuerbelasteten Aufwendungen, die in diesem Zusammenhang angefallen sind, hat der Steuerpflichtige ein vollständiges Vorsteuerabzugsrecht.

Ziff. 221: Sämtliche Entgelte im Zusammenhang mit Lieferungen und Dienstleistungen im Ausland (Leistungsort im Ausland) sind in Ziff. 221 aufzuführen. Der Nachweis der Befreiung ist aufzubewahren. Wie bei den Entgelten unter Ziff. 220 besteht auf diesbezüglichen Aufwendungen in der Regel ein vollständiges Vorsteuerabzugsrecht.

Ziff. 225: Die Übertragung im Meldeverfahren (gemäss Art. 38 MWSTG) ist durch den Verkäufer zu deklarieren. Gleichzeitig ist das Formular Nr. 764 (mit Unterschrift vom Käufer) der MWST-Abrechnung beizulegen.

Ziff. 230: Die von der MWST ausgenommenen Entgelte gemäss Art. 21 Abs. 2 MWSTG, für welche nicht optiert wurde, sind in Ziff. 230 zu deklarieren. Auf Aufwendungen im Zusammenhang mit von der MWST ausgenommenen Entgelten besteht kein Vorsteuerabzugsrecht.

Ziff. 235: Entgeltsminderungen wie Rabatte oder Skonti können in Ziff. 235 in Abzug gebracht werden (Abrechnung nach vereinbarten Entgelten).

Ziff. 280: Abzugsberechtigte Entgelte, die in Ziff. 200 deklariert wurden und keiner anderen Ziffer zugeordnet werden können, sind in Ziff. 280 zu deklarieren. Hierzu gehört u.a. der Wert des Bodens bei der Übertragung von Liegenschaften, Durchlaufposten oder Beteiligungsverkäufe.

II. STEUERBERECHNUNG						
Satz	Leistungen CHF ab 01.01.2011	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2011		Leistungen CHF bis 31.12.2010	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2010	
Normal	301	+	8,0%	300	+ 7,6%	
Reduziert	311	+	2,5%	310	+ 2,4%	
Beherbergung	341	+	3,8%	340	+ 3,6%	
Bezugsteuer	381	+		380	+	
Total geschuldete Steuer (Ziff. 300 bis 381)					=	399
Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand				400	Steuer CHF / Rp.	
Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand				405	+	
Einlageentsteuerung (Art. 32, bitte detaillierte Aufstellung beilegen)				410	+	
Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31)				415	-	
Vorsteuerkürzungen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Tourismusabgaben (Art. 33 Abs. 2)				420	-	
					Total Ziff. 400 bis 420	479
An die Eidg. Steuerverwaltung zu zahlender Betrag				500	=	
Guthaben der steuerpflichtigen Person				510	=	

Steuerberechnung

Ziff. 300 bis 341: In den entsprechenden Ziffern wird die geschuldete MWST berechnet. Das Entgelt ist dabei auf die verschiedenen Steuersätze aufzuteilen.

Ziff. 381: Der Bezugsteuer unterliegende Leistungen gemäss Art. 45 MWSTG sind in Ziff. 381 zum Normalsatz zu deklarieren.

Ziff. 400 & 405: Die im unternehmerischen Bereich angefallenen Vorsteuern können, aufgeteilt nach Art der Aufwendung, in Ziff. 400 und 405 deklariert werden. Dazu gehört allenfalls auch die unter Ziff. 381 deklarierte Bezugsteuer.

Ziff. 410: Eine Einlageentsteuerung ist in Ziff. 410 zu deklarieren. Es handelt sich hierbei um Vorsteuern, die zu einem früheren Zeitpunkt nicht in Abzug gebracht werden durften, weil die Voraussetzungen von Art. 28 Abs. 1 MWSTG nicht gegeben waren.

Ziff. 415: Vorsteuerkorrekturen aufgrund von gemischter Verwendung (z.B. steuerbar/ausgenommen) oder aufgrund von Nutzungsänderungen im Eigenverbrauch sind in Ziff. 415 zu deklarieren.

Ziff. 420: Vorsteuerkürzungen aufgrund von Einnahmen aus Nicht-Entgelten gemäss Art. 18 Abs. 2 Bst. a-c MWSTG sind in Ziff. 420 zu deklarieren.

Ziff. 500: Eine Steuerschuld ist in Ziff. 500 zu deklarieren und innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Abrechnungsperiode bei der ESTV einzuzahlen; ansonsten ist ein Verzugszins geschuldet.

Ziff. 510: Ein Steuerguthaben ist in Ziff. 510 zu deklarieren. Das Guthaben vergütet die ESTV innerhalb 60 Tage nach Einreichen der MWST-Abrechnung – ansonsten ist ein Vergütungszins seitens der ESTV geschuldet.

III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)	
Subventionen, durch Kurveineinnahmen, Tourismusaufgaben, Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c)	900 <input type="text"/>
Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-l)	910 <input type="text"/>

Andere Mittelflüsse

Ziff. 900: Mittelflüsse gemäss Art. 18 Abs. 2 Bst. a-c MWSTG sind in Ziff. 900 zu deklarieren. Die Deklaration dieser Nicht-Entgelte führt zwingend zu einer Vorsteuerkürzung, die in Ziff. 420 zu deklarieren ist. Das System der ESTV plausibilisiert diese Einträge.

Ziff. 910: Mittelflüsse gemäss Art. 18 Abs. 2 Bst. d-l MWSTG sind in Ziff. 910 zu deklarieren. Die Deklaration dieser Nicht-Entgelte hat keine Vorsteuerkürzung zur Folge.

Umsatzabstimmung

Allgemeines

Grundlage der Umsatzabstimmung bilden Art. 71 und 72 MWSTG i.V.m. Art. 128 Abs. 2 MWSTV. Hinzu kommen diverse Erwähnungen in der Verwaltungspraxis.

Bei der Umsatzabstimmung handelt es sich um einen Abgleich zwischen den in den MWST-Abrechnungen deklarierten Entgelten und den mehrwertsteuerlichen Entgelten in der Jahresrechnung unter Berücksichtigung der Steuersätze.

Die Umsatzabstimmung ist sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für die ESTV ein wichtiges Kontrollinstrument der Buchhaltung, da hiermit festgestellt werden kann, ob die MWST-Abrechnung komplett ist. Im Rahmen einer MWST-Kontrolle plausibilisiert die ESTV als erstes die vorhandenen Umsatzabstimmungen. Sollten diese fehlen, so erstellt sie die Umsatzabstimmungen, soweit dies in einem zeitlich vertretbaren Rahmen erfolgen kann, selber. Dabei werden Differenzen zu Gunsten der ESTV direkt aufgerechnet, sofern keine Erklärung vorhanden ist. Darunter fallen auch Differenzen, die innert nützlicher Frist nicht bereinigt werden können. Allfällige Differenzen zu Gunsten des Steuerpflichtigen werden dabei jedoch nur gutgeschrieben, sofern Nachweise vorhanden sind, dass es sich tatsächlich um Umsätze handelt, die zu viel abgerechnet wurden.

Typische Problemfelder

Sollten bei der Erstellung der Umsatzabstimmung Differenzen auftreten, so könnten folgende Ursachen zu Grunde liegen:

- Verrechnung von Aufwand und Ertrag in Erfolgskonten
- MWST-relevante Umsätze in Bilanzkonten
 - a. Anzahlungen von Kunden
 - b. Betriebsmittelverkäufe
 - c. Wertpapierumsätze
 - d. usw.
- MWST-relevante Umsätze in Aufwandkonten
 - a. Verkäufe an das Personal
 - b. Weiterverrechnung von Kosten
 - c. usw.
- Nicht MWST-relevante Umsätze
- Nachbuchungen

Die Differenzen sind jeweils zu begründen.

Korrekturen im Rahmen von Jahresabschlussarbeiten

Die im Rahmen von Jahresabschlussarbeiten festgestellten Mängel sind der ESTV in den dazu vorgesehenen Formularen 0550 (effektive Abrechnungsmethode) bzw. 0553 (Saldo-steuersatz-/Pauschalsteuersatzmethode) zu melden (sog. Jahresabstimmung).

In der Jahresabstimmung (Berichtigungsabrechnung nach Art. 72 MWSTG) sind ausschliesslich die Differenzen zu melden; d.h. es ist eine Ergänzung zu den bereits eingereichten MWST-Abrechnungen. Sollte die Differenz zu Gunsten der ESTV ausfallen, wird die ESTV nach Erhalt der Abrechnung eine entsprechende Rechnung zustellen (zusätzlich allfällige Verzugszinsen). Bei einem vorhandenen Steuerguthaben des Steuerpflichtigen, wird die ESTV den Betrag auszahlen.

Korrekturen ausserhalb von Jahresabschlussarbeiten

Werden Differenzen aus Vorjahren oder während der Steuerperiode (z.B. Fehler in Vorquartalen) festgestellt, so sind diese nicht mit der Jahresabstimmung zu korrigieren, sondern in den entsprechenden Korrekturabrechnungen im Formular 535_01 (effektive Abrechnungsmethode) bzw. 536_01 (Saldo-steuersatz-/Pauschalsteuersatzmethode) zu melden. Dabei ersetzt eine eingereichte Korrekturabrechnung die ursprüngliche MWST-Abrechnung.

Fazit

Mit der MWST-Registrierung erhält die steuerpflichtige Person Rechte, die sie in Anspruch nehmen kann, hat aber gleichzeitig auch diverse Pflichten zu erfüllen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen wie auch die entsprechenden Praxisvorschriften sind dabei stets einzuhalten. Hinzu kommen auch Vorschriften aus anderen Gebieten, wie beispielsweise der Rechnungslegung oder der Aufbewahrung, die ebenfalls zu beachten sind.

Unter <https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/pages/search/search.xhtml?winid=629659> sind sämtliche MWST-Infos und MWST-Bran-chen-Infos der ESTV publiziert und einsehbar. Allfällige Aktualisierungen der jeweiligen Infos sind durch die steuerpflichtige Person selbst abzuholen.

Das neue Rechnungslegungsrecht



Thomas Fankhauser
dipl. Treuhandexperte
zugelassener Revisionsexperte
Vizedirektor

Einleitung

Mit Abschluss des Kalenderjahres 2014 endete auch die Übergangsfrist zur Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechts, welches auf 1. Januar 2013 in Kraft trat. Dies bedeutet, dass spätestens für die Jahresrechnungen für Geschäftsjahre, welche nach dem 31. Dezember 2014 beginnen – üblicherweise am 1. Januar 2015 – die neuen Vorschriften umgesetzt werden müssen. Nebst den verschiedensten Anpassungen in der Bilanz und der Erfolgsrechnung beinhaltet das neue Rechnungslegungsrecht auch diverse Anpassungen im Anhang der Jahresrechnung.

Der Anhang hat dabei mehrere Funktionen. Einerseits enthält er Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind. Andererseits finden sich hier Angaben, Aufschlüsselungen, Gliederungen und Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung, sofern diese daraus nicht direkt ersichtlich sind. Zudem werden weitere vom Gesetz verlangte Angaben ausgewiesen.

Die nachfolgende Darstellung zeigt noch einmal auf, welche Angaben juristische Personen im Anhang der Jahresrechnung auszuweisen haben resp. welche Angaben nicht mehr erforderlich sind, wenn die juristische Person gesetzlich nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist. Der Anhang enthält folgende Angaben, sofern diese nicht bereits aus der Bilanz oder der Erfolgsrechnung ersichtlich sind. Es handelt sich um die Vorschriften des Artikels OR 959c Abs. 2:

Neues Recht	Altes Recht
1. Firma oder Name sowie Rechtsform und Sitz des Unternehmens	-
2. Erklärung darüber, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 bzw. über 250 liegt	-
3. Firma, Rechtsform, Sitz der Unternehmen, an denen direkte oder wesentliche indirekte Beteiligungen bestehen, sowie Kapital- und Stimmenanteil	Jede Beteiligung, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage wesentlich ist
4. Anzahl der eigenen Anteile, die vom Unternehmen selbst und von Unternehmen, an denen es beteiligt ist, gehalten werden	Erwerb, Veräusserung (inkl. Bedingungen) sowie Anzahl der gehaltenen eigenen Aktien, sei es durch die Gesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft, an der eine Mehrheitsbeteiligung besteht
5. Erwerb und Veräusserung von eigenen Anteilen inkl. Bedingungen	

Neues Recht	Altes Recht
6. Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können	Gesamtbetrag der nicht bilanzierten Leasingverbindlichkeiten
7. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen
8. Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten	Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter
9. Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verwendeten Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt	Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändeten oder abgetretenen Aktiven sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt
10. Rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann (Eventualverbindlichkeiten)	-
11. Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden	-
12. Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung	-
13. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	-
14. Gründe, die zu einem vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle geführt haben	Gründe, die zum vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle geführt haben
15. Beträge, Zinssätze, Fälligkeiten und weitere Konditionen von ausstehenden Anleiheobligationen	Beträge, Zinssätze und Fälligkeiten der ausgegebenen Anleiheobligationen
16. Gesamtbetrag der netto aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, wenn dadurch das Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird	Gesamtbetrag der netto aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, wenn dadurch das Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird

Die Angaben zu den Brandversicherungswerten der Sachanlagen, Gegenstand und Betrag von Aufwertungen, die Beträge der genehmigten Kapitalerhöhungen sowie die Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung müssen künftig nicht mehr gemacht werden.

Fazit

Auch wenn die Änderungen und Anpassungen auf den ersten Blick nicht einen grösseren Aufwand vermuten lassen, könnte sich die Neugestaltung des Anhangs trotzdem zeitintensiv und aufwändig erweisen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich rechtzeitig damit auseinander zu setzen. Nutzen Sie mit der Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften auch die Gelegenheit zu einem generellen Facelifting Ihrer Jahresrechnung. Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung und Gestaltung.

Beförderungen

Philipp Beck

Beförderung zum Handlungsbevollmächtigten per 1. August 2015

Philipp Beck ist am 1. Mai 2015 in die T+R AG eingetreten und ist seither als Assistent im Geschäftsbereich Steuerberatung tätig. Er verfügt über eine beachtliche Erfahrung im Bereich des Steuerrechts, wobei ihm insbesondere auch seine langjährige Tätigkeit bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern zu Gute kommt. Philipp Beck betreut anspruchsvolle Mandate im Bereich der direkten Steuern, sowohl auf der Ebene der Compliance als auch der Beratung. Die Beförderung zum Handlungsbevollmächtigten erfolgt in Anerkennung seiner Tätigkeit für unsere Gesellschaft.

Eveline Baeriswyl

Beförderung zur Prokuristin per 1. Oktober 2015

Eveline Baeriswyl ist seit dem 1. September 2010 für die T+R AG als qualifizierte Treuhand-Generalistin im Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung tätig. Aufgrund ihrer grossen Berufserfahrung und ihrer Ausbildung als Betriebswirtschafterin HF wurde sie schon kurz nach ihrem Eintritt zur Handlungsbevollmächtigten befördert. Im Jahr 2011 hat Eveline Baeriswyl erfolgreich die sehr anspruchsvolle Ausbildung zur dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling abgeschlossen. Heute betreut sie anspruchsvolle Mandate in den Bereichen Wirtschaftsberatung, Abschluss- und Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung. Zudem unterstützt Eveline Baeriswyl unsere Kunden bei betriebswirtschaftlichen Fragestellungen und der Organisation von Rechnungswesen und Controlling. Die Beförderung zur Prokuristin erfolgt in Anerkennung ihres Aufgabengebietes sowie der grossen Verantwortung, die Eveline Baeriswyl für unsere Gesellschaft wahrnimmt.

Claudia Blaser

Beförderung zur Prokuristin per 1. Oktober 2015

Claudia Blaser ist am 1. Juni 2006 als Treuhandsachbearbeiterin und Revisionsassistentin im Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung und -beratung in unsere Dienste eingetreten. Aufgrund ihrer breiten Berufserfahrung und ihrer Ausbildung als Treuhänderin mit eidg. Fachausweis wurde sie im Jahre 2008 zur Handlungsbevollmächtigten befördert. Im Sommer dieses Jahres hat Claudia Blaser erfolgreich die sehr anspruchsvolle Ausbildung zur dipl. Treuhandexpertin berufsbegleitend abgeschlossen. Sie betreut und bearbeitet als qualifizierte Treuhand-Generalistin anspruchsvolle Mandate in den Bereichen Wirtschaftsberatung, Abschluss- und Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung. Ferner besitzt sie Spezialkenntnisse im Bereich der Prüfung von AHV-Ausgleichskassen. Die Beförderung zur Prokuristin erfolgt in Anerkennung ihres Prüfungserfolges und ihres Aufgabengebietes sowie der grossen Verantwortung, die Claudia Blaser für unsere Gesellschaft wahrnimmt.

Allen Beförderten wünschen wir weiterhin viel Erfolg und Befriedigung in ihren Aufgaben bei der T+R AG.

Herzlich Willkommen

Daniel Leibundgut per 1. November 2015

Per 1. November 2015 wird Daniel Leibundgut seine Tätigkeit als dipl. Wirtschaftsprüfer im Team von Bernhard Leiser aufnehmen. Er hat die Ausbildung zum dipl. Wirtschaftsprüfer im 2012 bei Ernst & Young in Bern abgeschlossen und arbeitet zwischenzeitlich bei einer lokalen Treuhandfirma.

Daniel Leibundgut wird die Nachfolge von Nicolas Schaub antreten aber auch unser Team im Bereich der beruflichen Vorsorge tatkräftig unterstützen.

MWST-Kurse 2015

Auch in diesem Jahr führen wir MWST-Kurse zu unterschiedlichen Themenbereichen durch. Eine gute Gelegenheit, die Chancen und Risiken Ihrer Unternehmung oder Ihrer Institution in Bezug auf die MWST zu thematisieren.

11. 11. MWST Hochschulen/Forschungsanstalten und bildungsnahe Organisationen
12. 11. MWST Spitäler
17. 11. MWST internationale Transaktionen

Nähere Informationen zum Programm und Online-Anmeldung unter www.t-r.ch/veranstaltungen

Personelles

Prüfungserfolg

Claudia Blaser

dipl. Treuhandexpertin

Claudia Blaser, Handlungsbevollmächtigte, Treuhänderin mit eidg. Fachausweis, hat am STI – Schweizerisches Treuhandinstitut FH der Kalaidos Fachhochschule – den sehr anspruchsvollen Ausbildungslehrgang zur dipl. Treuhandexpertin besucht und erfolgreich abgeschlossen.

Wir gratulieren Claudia Blaser an dieser Stelle nochmals bestens und wünschen ihr für die Zukunft viel Erfolg, grosse Herausforderungen und viel Genugtuung in der Anwendung des erlangten Wissens.



www.t-r.ch